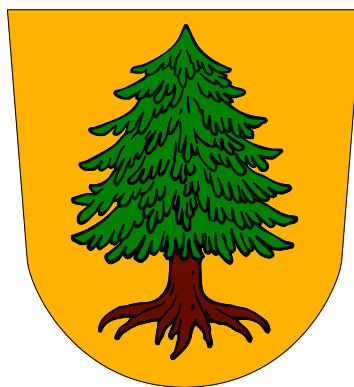


# Amtsblatt

## der Stadt Viechtach

### Nr. 1 / 2026



erster Tag der öffentlichen  
Verfügbarkeit im Internet: 09.01.2026

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter [www.viechtach.de/amtsblatt](http://www.viechtach.de/amtsblatt) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter [hauptamt@viechtach.de](mailto:hauptamt@viechtach.de).

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Stadt Viechtach  
Hauptamt  
Mönchshofstraße 31  
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

## **Inhaltsverzeichnis**

Zweckvereinbarung über die Durchführung einer Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des Stadtrats am 08. März 2026

**Zweckvereinbarung über die Durchführung einer Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter vom 16.12./17.12./23.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 dem Entwurf der Zweckvereinbarung über die Durchführung einer Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß dem Entwurf vom 22.10.2025 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Prackenbach hat dem Entwurf vom 22.10.2025 in seiner Sitzung am 26.11.2025 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kollnburg hat dem Entwurf vom 22.10.2025 in seiner Sitzung am 11.12.2025 zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde am 16.12./17.12./23.12.2025 ausgefertigt und wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung über die Durchführung einer  
Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter**

Zwischen der

**Stadt Viechtach,**  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann  
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach  
vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses

der

**Gemeinde Kollnburg,**  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Herbert Preuß  
Schulstraße 1, 94262 Kollnburg  
vorbehaltlich eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses

und der

**Gemeinde Prackenbach,**  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Eckl  
Schulweg 10, 94267 Prackenbach  
vorbehaltlich eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses

wird folgende

**Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

**§ 1  
Gegenstand und Aufgabe**

- (1) Die Stadt Viechtach betreibt eine Ferienbetreuung in den Räumen der offenen Ganztagsbetreuung an der Grundschule Viechtach als öffentliche Einrichtung im Sinne von

Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der jeweils geltenden Benutzungssatzung.

- (2) Die Ferienbetreuung dient zur Erfüllung des mit dem Ganztagsförderungsgesetzes (GaFö)<sup>1</sup> ab dem Jahr 2026 stufenweise eingeführten Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII<sup>2</sup> auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter.
- (3) Die Stadt Viechtach stellt im Rahmen ihrer Ferienbetreuung die zur Erfüllung des in Abs. 2 genannten Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze für Kinder im Grundschulalter, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kollnburg oder der Gemeinde Prackenbach haben, zur Verfügung.

## **§ 2 Ausschluss der Übertragung von Befugnissen**

Es werden von der Gemeinde Kollnburg und der Gemeinde Prackenbach keinerlei Befugnisse auf die Stadt Viechtach übertragen, insbesondere auch nicht der Erlass von Satzungen.

## **§ 3 Kostenverteilung**

- (1) Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach gemäß Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der jeweils geltenden Gebührensatzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die nicht durch Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten der Ferienbetreuung tragen die drei Gemeinden im Verhältnis zur Zahl und der Buchungskategorie der teilnehmenden Kinder aus der jeweiligen Gemeinde (Defizitaufteilung).
- (3) Die Abrechnung nach Abs. 2 durch die Stadt Viechtach gegenüber der Gemeinde Kollnburg und der Gemeinde Prackenbach erfolgt haushaltsjährlich.

## **§ 4 Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

## **§ 5 Salvatorische Klausel; Schiedsstelle**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen keinen Einfluss. Die drei Gemeinden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602)

<sup>2</sup> § 24 Abs. 4 SGB VIII i.d.F. ab 01.01.2026: Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können die Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

- (2) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Regen) angerufen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Viechtach, 17.12.2025  
**STADT VIECHTACH**

Kollnburg, 23.12.2025  
**GEMEINDE KOLLNBURG**

Prackenbach, 16.12.2025  
**GEMEINDE PRACKENBACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

Herbert Preuß  
erster Bürgermeister

Andreas Eckl  
erster Bürgermeister

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt  
Viechtach

## Bekanntmachung

### der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl

des Gemeinderats

der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters

des Stadtrats

der Oberbürgermeisterin oder  
des Oberbürgermeisters

am 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

47. Tag vor dem Wahltag

Dienstag, 20. Januar 2026

Uhrzeit

16:00

Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus Viechtach, Besprechungszimmer 1. OG,  
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung wegfallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Datum

09.01.2026

Voitl

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.01.2026

Abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 09.01.2026

im/in der Amtsblatt der Stadt Viechtach